



Presse-Information

15.12.2003

Nr. 41/03

Normenkontrollanträge der Fraport AG gegen Bebauungspläne der Städte Kelsterbach und Raunheim abgelehnt

Der 9. Senat des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs hat in zwei heute verkündeten Urteilen Normenkontrollanträge der Fraport AG gegen Bebauungspläne der Städte Kelsterbach und Raunheim, die ein Gewerbegebiet in unmittelbarer Nachbarschaft der von der Fraport AG bevorzugten Landebahn Nord-West (Kelsterbacher Wald) ausweisen, abgelehnt. Das Gericht hält die Anträge der Fraport AG gegen die beiden im September bzw. Oktober 2001 beschlossenen Bebauungspläne für unzulässig.

Die Bebauungspläne der beiden Städte weisen auf dem Gelände der früheren "Caltex-Raffinerie ein zusammenhängendes Gewerbegebiet aus, in dem bauliche Anlagen in einer Höhe zugelassen sind, die im Falle einer Realisierung der Landebahnvariante Nord-West mit den dann zu erwartenden Anflugrouten kollidieren würden. Die Fraport AG als Betreiberin des Flughafens Frankfurt/Main hat die Bebauungspläne im Wesentlichen mit der Begründung angegriffen, ihr Interesse an einer durch die Festsetzungen der Bebauungspläne ungehinderten Erweiterung des Flughafens nordwestlich des bestehenden Flughafengeländes sei in den Abwägungsentscheidungen der Städte Kelsterbach und Raunheim nicht hinreichend berücksichtigt worden.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat diese Normenkontrollanträge als unzulässig abgelehnt, da die Fraport AG nicht geltend machen könne, durch die Bebauungspläne, wie § 47 Abs. 2 VwGO es erfordere, in eigenen Rechten verletzt zu sein. Ihr Interesse daran, dass die beiden Gemeinden schon im Herbst des Jahres 2001, als sie die beiden Bebauungspläne als Satzungen beschlossen, die Planung einer künftigen Landebahn Nord-West in ihre Abwägung einstellen, sei nicht schutzwürdig. Denn zum Zeitpunkt der Satzungsbeschlüsse sei die Planung der künftigen Lande-

bahn noch nicht hinreichend konkretisiert und verfestigt gewesen. Im September/Oktober des Jahres 2001 hätten sich vielmehr noch drei Ausbauvarianten der künftigen Landebahn (Schwanheimer Wald, Markwald/Grundwald, Kelsterbacher Wald) in der Diskussion befunden. Eine hinreichende Konkretisierung und Verfestigung des Interesses an der Verwirklichung einer von mehreren Varianten trete aber - so der Verwaltungsgerichtshof - frühestens dann ein, wenn hinsichtlich dieser Variante das Planfeststellungsverfahren mit der Auslegung der Planungsunterlagen eingeleitet worden sei. Dies sei zum Zeitpunkt der Satzungsbeschlüsse über die beiden angegriffenen Bebauungspläne im Herbst des Jahres 2001 noch hinsichtlich keiner der in Betracht kommenden Ausbauvarianten der Fall gewesen.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat der Fraport AG auch nicht die Eigenschaft einer Behörde zugesprochen. Behörden könnten zwar nach § 47 Abs. 2 VwGO unter bestimmten Voraussetzungen zulässige Normenkontrollanträge stellen, ohne geltend machen zu müssen, durch die angegriffene Satzung in eigenen Rechten verletzt zu sein. Die Fraport AG erfülle jedoch, auch wenn sie als Trägerin öffentlicher Belange im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens der beiden Gemeinden angehört worden sei, nicht die rechtlichen Voraussetzungen für eine Einstufung als Behörde.

Aktenzeichen: 9 N 639/02 und 9 N 3413/03

Die Revision gegen diese Urteile wurde nicht zugelassen.

Diese Entscheidung kann per E-Mail (entscheidungen@vgh-kassel.justiz.hessen.de) angefordert werden.